

die Anlage dieser Ortsstraßen und der öffentlichen Plätze stellt die Gemeinde im voraus einen sog. *Ortsbauplan* auf, über welchen das Bezirksamt zunächst ein technisches Gutachten erhebt; sodann wird der Plan auf dem Rathause zur Einsicht öffentlich aufgelegt, und schließlich entscheidet der Bezirksrat über dessen endgültige Feststellung. Dieser Ortsbauplan ist alsdann für die Bebauung maßgebend, und zwar besonders auch für die sog. *Baufucht*, d. h. für die fortlaufende Linie, welche die Vorderseiten der Häuser bilden müssen.

Zur Erwerbung des in die Straßenzüge fallenden Geländes findet, wenn nötig, zugunsten der Gemeinde die Zwangsenteignung (s. Nr. 427) statt, für welche in diesem Falle ein vereinfachtes Verfahren im Gesetz vorgesehen ist. Ist ferner die Lage, Form oder Größe der im Bereich des Ortsbauplans gelegenen Grundstücke einer zweckmäßigen Bebauung derselben hinderlich (z. B. weil die Grundstücke nicht rechtwinkelig, sondern schief auf die Straße stoßen), so kann behufs Gewinnung zweckmäßiger Bauplätze auf Antrag des Gemeinderats auch gegen den Willen der Eigentümer eine Neueinteilung der Grundstücke durchgeführt werden, wobei etwa nicht zu vermeidende Wertunterschiede in Geld ausgeglichen werden.

Zu den Kosten der Anlegung von Ortsstraßen, der Herstellung der unterirdischen Abzugskanäle, der Straßenrinnen und der Gehwege können die Eigentümer der an der Straße liegenden Grundstücke auf Grund von staatlich genehmigten Gemeindebeschlüssen (Ortsstatuten, s. Nr. 690) beigezogen werden. Diese Ansprüche der Gemeinde auf Beitragleistung sind öffentliche Lasten des Grundstücks, gehen im Falle des Eigentumswechsels auf den neuen Erwerber des Grundstücks über und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gegenüber irgendwelchen Dritten nicht des Eintrags in das Grundbuch. Ihr Betrag ist aus einem Verzeichnis zu entnehmen, das auf dem Rathause von jedermann eingesehen werden kann. Dieses Verzeichnis tritt gewissermaßen an Stelle des Grundbuchs.

3. Die Straßenpolizei.

Für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den Straßen sorgt die Straßenpolizei. Die für sie maßgebenden Bestimmungen sind im Reichsstrafgesetzbuch, im badischen Polizeistrafgesetzbuch, in einer besonderen Straßenpolizeiordnung, in orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften usw. enthalten. Hierher gehören z. B. die durch Strafbestimmungen wirksam gemachten Verbote, in Städten oder Dörfern übermäßig schnell zu fahren oder zu reiten, auf der Schneebahn ohne Geläute oder Schelle und bei Nachtzeit ohne das vorgeschriebene Licht zu fahren usw. Fuhrwerke